[\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise
[\_\_\_\_] Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen
[\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftragnehmers

[\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftraggebers

VEREINBARUNG ÜBER NUTZUNGS- UND BEARBEITUNGSRECHTE
AN WERKEN

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)

eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)

(im Folgenden **„**Auftragnehmer**“** genannt)

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)

eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt

Die Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben.

1. DEFINITIONEN (alphabetisch)
	1. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“: eine Information, die (i) geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist; (ii) von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und (iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt [und (iv) von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet ist, etwa mit „geheim“ oder Sinngleichem].
	2. Dritte: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren Dienstnehmer. Dienstnehmer und etwaige Organe der Parteien werden – insbesondere hinsichtlich der Rechteeinräumung – als von der Partei umfasst bzw. nicht als Dritte verstanden.
	3. Nutzungsrechte: Die gemäß Punkt 3 vom Auftragnehmer dem Auftraggeber am bzw. im Zusammenhang mit dem Werk gemäß dieser Vereinbarung eingeräumte Rechte.
	4. Schriftlichkeit bzw. schriftlich: meint die schlichte eigenhändige Unterschriftsform. [Gemäß dem geltenden Vieraugenprinzip bedarf es jedenfalls der Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen]. [Meint jegliche Textform, auch elektronisch, soweit für den Empfänger speicherbar]. Es gilt für die Rechtswirkung jeweils das Einlangen/ die Abrufbarkeit beim Empfänger.
	5. Schutzrechte: Immaterialgüterrechte, [insbesondere] nach dem Urheberrecht-, Patent-, (Geschmacks/ Gebrauchs)Muster-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz- und/ oder Marken- bzw Kennzeichenrecht [wie in Beilage ./1.5 festgelegt] [und auch sonstige Rechte am Werk, wie insbesondere Persönlichkeitsrechte, welche zur Nutzung bzw. Verwertung des Werks erforderlich bzw. zweckmäßig sind].
	6. Tag des Inkrafttretens: der Tag der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber. Wenn die Unterzeichnung nicht am identischen Tag erfolgt, der Tag der letzten Unterschrift.
	7. [Verbundene(s) Unternehmen: solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.] [Die in der Beilage /1.6 aufgezählten Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Auftraggebers.]
	8. Vereinbarung: gegenständliche vertragliche Regelung zwischen den Parteien, einschließlich sämtlicher Beilagen.
	9. Werk: Sache (gemäß Punkt 2.1), an welcher der Auftragnehmer entsprechende Rechte hält und die vom Auftraggeber gemäß gegenständlicher Vereinbarung verwertet werden soll.
2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG
	1. Der Auftragnehmer hat die in Beilage./2.1 spezifizierten Werke erstellt bzw. erstellen lassen und hält an diesen Werken Rechte, wobei der Auftragnehmer erklärt, die Werke am [Datum, um Uhrzeit, am Ort] und die Rechte gemäß Punkt 3 daran an den Auftraggeber zu übertragen bzw. entsprechende Rechte einzuräumen und der Auftraggeber erklärt, diese Übertragung bzw. Rechteeinräumung gemäß gegenständlicher Vereinbarung anzunehmen.
	2. Der Auftragnehmer hat die Werke gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung – sofern möglich – durch körperliche, sonst symbolische Übergabe an Ort und Zeit gemäß Punkt 2.1 an den Auftraggeber zu übergeben [und alle sonstigen, für die Übertragung bzw. Rechteeinräumung erforderlichen Maßnahmen zu setzen]. Soweit [erforderlich/ zweckmäßig], sind die Parteien verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben und alle Formerfordernisse zu erfüllen, die etwaig [erforderlich/ zweckmäßig] sind, um die vereinbarungsgemäße Übertragung bzw. Einräumung zu ermöglichen bzw. durchzuführen [oder die geeignet sind, dem Auftraggeber den Nachweis der Übertragung bzw. Einräumung zu erleichtern].
	3. Der Auftraggeber ist [\*Beschreibung des Auftraggebers\*] und beabsichtigt, die Werke auf Basis gegenständlicher Vereinbarung zu verwerten, [ohne dazu verpflichtet zu sein, was aber jedenfalls keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht gemäß Punkt 5 hat].
3. RECHTEEINRÄUMUNG
	1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber [einschließlich seiner verbundenen Unternehmen] gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung – insbesondere im Rahmen der Beschränkungen gemäß Punkt 3.2 sonst unbelastet – [unwiderruflich/ zeitlich bis zum [\*]] und [nicht-]ausschließlich sämtliche Rechte an den Werken gemäß Punkt 2.1 [(„Vollrechtsübertragung“)]. Es werden Eigentums-, Verwertungs- (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vermiet/Verleih-, Sende-, Vorführungs-, Zurverfügungsstellungs-Recht bzw betriebliches Nutzungsrecht) und Bearbeitungsrechte am bzw im Zusammenhang mit dem Werk eingeräumt. Aufgrund der ausschließlichen Rechteeinräumung hat sich der Auftragnehmer im Umfang der Rechteeinräumung selbst der Verwertung der Werke zu enthalten. Die Rechteeinräumung erfasst alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannten und auch zukünftigen Verwertungsrechte an den Werken, soweit dies im Rahmen des Punkt 3.2 [notwendig / zweckmäßig] ist. Die Rechteeinräumung umfasst [nicht] auch die Weitergabe der Werke bzw. das Recht der Übertragung bzw Sublizenzierung der Rechte, wobei der Auftraggeber in diesem Fall sicherzustellen hat, dass der Übernehmer die Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gänzlich übernimmt; der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
	2. Die Rechteeinräumung gemäß Punkt 3.1 unterliegt folgenden Beschränkungen:
* Dem Auftraggeber ist es untersagt, etwaige Kennzeichnungen des Auftragnehmers am oder im Zusammenhang mit dem Werk zu entfernen bzw. zu ändern. Der Auftraggeber hat die Werke wie vom Auftragnehmer gekennzeichnet zu verwerten bzw. im Rahmen der Verwertung entsprechend zu kennzeichnen.
* Sachlich umfassen die Nutzungsrechte lediglich die Verwertung des Auftraggebers im Rahmen [sachliche Einschränkungen, wie etwa Verwertung in Buchform, für eine Werbekampagne, bei einer Veranstaltung(sreihe) etc].
* Örtlich umfassen die Nutzungsrechte ausschließlich das Gebiet [Gebietsbeschränkungen]; die bloße physische Verbringung der Werke ist von dieser Gebietsbeschränkung aber nicht umfasst.
* Zeitlich ist die Rechteeinräumung bis [Beschränkung der Dauer] beschränkt, sodass bis spätestens diesem Zeitpunkt die Werke und die Rechte daran vom Auftraggeber dem Auftragnehmer (rück)zu übertragen sind.
* Das Bearbeitungsrecht umfasst lediglich die nicht-entstellenden und die Interessen des Auftragnehmers wahrende Bearbeitungen und umfasst jedenfalls nicht Teile, welche vom Auftragnehmer zur Kennzeichnung der Werke genutzt wurden bzw. werden (insbesondere Titel- und Erstellerkennzeichnungsschutz).
* Unabhängig von der Rechteeinräumung und etwaiger Geheimhaltungspflicht ist der Auftragnehmer berechtigt, [eine Kopie des/ das] Werk unentgeltlich [für Forschungs- und Lehrzwecke/ als Referenz des Werkschaffens/ [\*sonstige Verwertungen\*]] weltweit und übertragbar bzw. sublizensierbar zu nutzen und zwar auch in vom Auftragnehmer bearbeiteter Form.]
	1. [Die Einräumung der Rechte durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung der Vergütung gemäß Punkt 5 („Rechte- bzw Eigentumsvorbehalt“).]
	2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechteeinräumung im Umfang der Vereinbarung in etwaigen rechteausweisenden Registern auf seine Kosten eintragen zu lassen, wobei der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet ist, etwaige dafür erforderliche Erklärungen zeitnah und formgerecht abzugeben, wobei der Auftraggeber etwaig damit im Zusammenhang stehende Barauslagen und/ oder Gebühren nach Belegvorlage umgehend zu ersetzen hat. Bei einer etwaigen Rückübertragung nach Ende der Laufzeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die etwaigen Eintragungen rückgängig zu machen bzw. löschen zu lassen.
	3. Soweit dem Auftraggeber am Werk – insbesondere aufgrund der Bearbeitung – eigene Rechte zukommen, hat der Auftraggeber diese spätestens am Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gleich dieser Vereinbarung – aber gänzlich unbeschränkt – an den Auftragnehmer zu übertragen bzw. diesem einzuräumen.
1. GEHEIMHALTUNGS- UND NICHTVERWENDUNGSPFLICHT, DATENSCHUTZ
	1. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien im Rahmen (der Erfüllung) dieser Vereinbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei Kenntnis erlangen. Die Parteien verpflichten sich daher wechselseitig, sämtliche erhaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit unter dieser Vereinbarung zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen noch Unbeteiligten, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden. Dies gilt allerdings nur, soweit es nicht der Rechteeinräumungen am Leistungssoll gemäß Punkt 3 entgegensteht.
	2. Der Auftraggeber darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmerin an Mitarbeiter ihrer Unternehmen [und verbundene Unternehmen] weitergeben, aber nur soweit diese die Information zur vereinbarungsgemäßen Verwertung des Werks benötigen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden können, in zumindest dieser Vereinbarung entsprechender Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen.
	3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich
* der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren;
* zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren;
* nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies von der empfangenen Partei zu vertreten ist;
* nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
* von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet worden sind; oder
* aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
	1. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung [zeitlich unbegrenzt / für einen Zeitraum von fünf Jahren] in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.
	2. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass im Zusammenhang mit dem Werk und der Erfüllung der Vereinbarung keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sodass das Datenschutzrecht nicht zur Anwendung kommt.
1. VERGÜTUNG
	1. Der Auftragnehmer erhält als [pauschale] Gegenleistung für die Werkübertragung und die Rechteeinräumung die [einmalige/zeitabhängige aber von der Nutzung unabhängige/ vom Umsatz des Auftraggebers mit dem Werk abhängige] Vergütung gemäß Anlage ./5.1. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers vollständig abgegolten.
	2. Die Leistungen werden [ohne/ zuzüglich] Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. [Bei „ohne“: Stellt sich heraus, dass die Leistung oder Teile der Leistung des Auftragnehmers doch umsatzsteuerpflichtig sind, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit.]
	3. Der Auftragnehmer ist spätestens mit Übergabe gemäß Punkt 2.1 zur Legung einer gesetzmäßigen Rechnung verpflichtet. Die Rechnung ist nach ohne jeden Abzug binnen [30/ 60] Tagen zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer in der Rechnung bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut in der EU.
	4. Werden Zahlungen – auch unverschuldet – nicht fristgerecht geleistet, stehen dem Auftragnehmer für den offenen Betrag, vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in gesetzlicher Höhe zwischen Unternehmern zu.
2. HAFTUNG
	1. [Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen /Die Gewährleistung ist – soweit nicht ausdrücklich eine solche in dieser Vereinbarung ausdrücklich zugesagt wird – ausgeschlossen.]
	2. Der Auftragnehmer [garantiert/ sichert nach bestem Wissen und Gewissen zu], über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen gemäß der Vereinbarung zu verfügen. Das bezieht sich insbesondere darauf, dass durch das Werk und/oder dessen vereinbarungsgemäße Verwertung nicht in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingegriffen wird, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten dem Auftragnehmer und von diesem dem Auftraggeber eingeräumt wurden. [Sollten Dritte Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Vereinbarung geltend machen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern hiervon verschuldensunabhängig freizustellen.]
	3. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes im Zusammenhang mit dem Werk informieren. [Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu warnen, wenn der Auftragnehmer erkennt, dass das Werk (als Ganzes oder in ihren Teilen) und/oder dessen vereinbarungsgemäße Verwertung fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte.] Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Werk in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist – soweit zulässig – berechtigt, sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. [Der Auftragnehmer hat sich jedenfalls hinsichtlich sämtlicher Verfahrensschritte mit dem Auftraggeber abzustimmen und den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten; hinsichtlich der Folgen aufgrund der Weisungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schadlos zu halten.] Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.
	4. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Werk und oder dessen vereinbarungsgemäße Verwertung eingetreten sein, gilt: der Auftragnehmer wird [soweit zumutbar und technisch möglich] [auf seine Kosten/ – soweit unverschuldet – gegen angemessenes Entgelt] ein „neues Werk“, welches vergleichbar verwertbar wie das vertragsgegenständliche Werk ist, aber frei von Rechten Dritter ist, erstellen und übergeben und vertragsgemäße Rechte einräumen [und den Auftraggeber gesamtumfänglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten]. Hinsichtlich der neuen Werke gelten die Anforderungen dieser Vereinbarung sinngemäß.
	5. Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie nach etwaig zwingend anzuwendenden Haftungsgesetzen, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, und aus den expliziten Garantieversprechungen sowie im Falle von Arglist und/ oder Vorsatz und/ oder krass grober Fahrlässigkeit. Ansonsten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, [wobei den Auftragnehmer der Beweis des Verschuldensgrades obliegt].
3. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND
	1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
	2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des [Auftraggebers/ Auftragnehmers].
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	1. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung wegen Irrtums (insbesondere auch eines Kalkulationsirrtums), [nicht aber Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)] oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und sonstigen etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Anfechtungsmöglichkeiten und Wurzelmängeln.
	2. Diese Vereinbarung und all ihre Dokumente, insbesondere auch die Anlagen, auf die sie verweist oder die zum integralen Bestandteil erklärt werden, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. [Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen und ähnliche vorformulierte Vertragsbedingungen finden keine Anwendung.] Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
	3. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.
	4. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen hinsichtlich des Gegenstands des Leistungssolls. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.
	5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.
	6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.
	7. Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder deren Durchführung (Rechtsgeschäfts) Gebühren oder dergleichen anfallen, sind diese vom [Auftragnehmer/ Auftraggeber] zu tragen bzw. auf erste Aufforderung zu ersetzen.
	8. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält.
5. UNTERSCHRIFTEN
	1. Die Unterzeichnenden garantieren, dass die Partei, für welche sie zeichnen, ohne Weiteres durch Ihre Unterschrift gebunden ist.

Für den Auftraggeber

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name und Titel/Position] [Unterschrift]

Für den Auftragnehmer

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name und Titel/Position] [Unterschrift]